Bürgeramt

ANLEITUNG FÜR DIE WAHLABWICKLUNG

EUROPAWAHL AM 09. Juni 2024

1. VORBEREITUNG DER WAHL 3
1.1 Vor dem Wahltag 3
1.2 Am Wahltag 4
1.2.1 Kontrolle der Unterlagen und Gegenstände 4
1.2.2 Einrichtung des Wahlraums 5
1.2.3 Tätigkeiten außerhalb des Wahlraums 6
1.2.4 Rückfragen beim Wahlamt 6
2. DIE WAHLHANDLUNG 6
2.1 Eröffnung der Wahlhandlung 6
2.2 Anwesenheit und Beschlussfähigkeit des Wahlvorstands 8
2.3 Wahlzeit 8
2.4 Öffentlichkeit - Störungen des Wahlgeschäfts 8
2.5 **Stimmabgabe** 11
2.5.1 Ausgabe der Stimmzettel 12
2.5.2 Kennzeichnung des Stimmzettels durch den Wähler 12
2.5.3 Zulassung zur Stimmabgabe (mit Fallkonstellationen und Lösungsansätzen) 14
2.5.4 Wahl mit Wahlschein 16
2.5.5 Zurückweisung eines Wählers 17
2.5.6 Stimmzetteleinwurf in die Wahlurne 19
2.6 Schluss der Wahlhandlung 20
3. ERMITTLUNG UND FESTSTELLUNG DES WAHLERGEBNISSES 20
3.1 Vorbereitung 20
3.2 Beschlussfähigkeit des Wahlvorstands 22
3.3 Zählen der Wähler 22
3.4 Zählen der Stimmen 23
3.4.1 Erster Arbeitsgang: Sortieren und Prüfen der Stimmzettel 23

3.4.2 Zweiter Arbeitsgang: Zwischensumme I (ZS I) – Auswertung der eindeutig gültigen und ungekennzeichneten Stimmzettel 24

3.4.3 Dritter Arbeitsgang: Zwischensumme II (ZS II) - Auswertung der restlichen Stimmzettel .. 24

3.4.4 Vierter Arbeitsgang: Zusammenfassen der Stimmenzahlen 25

3.5 Schnellmeldung 26

3.6 Wahlniederschrift 26

3.7 Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses im Wahlbezirk 28

4. ABSCHLUSS DES WAHLGESCHÄFTS 28

4.1 Verpacken der Wahlunterlagen 28

4.2 Verwahrung von Wahlunterlagen im Wahlgebäude 28

4.3 Übergabe des Umschlags mit der Wahlniederschrift, des versiegelten Stimmzettelpakets und anderer Wahlunterlagen 29

Anlage 1 – Auslegungsregeln für gültige und ungültige Stimmen (§ 4 EuWG i.V.m. § 39 BWG) 30

Mängel in der äußeren Beschaffenheit des Stimmzettels 30

Mängel in der Kennzeichnung 30

Verletzung des Wahlgeheimnisses 31

Anlage 2 - Wichtige Strafbestimmungen bei Verstößen gegen die Wahlgesetze 35

Anlage 3 - Musterstimmzettel 36

Anlage 4 – Hilfsblatt zur Ermittlung der Wähler Europawahl am 09.06.2024 38

Hinweis: Bei den Begriffen „Wahlvorsteher“, „Beisitzer“, „Schriftführer“, „Stellvertreter“ handelt es sich um Funktionsbezeichnungen nach dem EuWG und der EuWO für die Mitglieder der jeweiligen Wahlorgane unabhängig vom Geschlecht (m/w/d). Entsprechendes gilt für die Begriffe „Wähler“ und „Wahlberechtigter“.

1. VORBEREITUNG DER WAHL

1.1 Vor dem Wahltag

Die Wahlräume für die einzelnen Augsburger Wahlbezirke sind in den verschiedensten öffentlichen und nicht-öffentlichen Gebäuden untergebracht. Es ist wichtig, dass der Wahlvorsteher vor der Wahl seinen Wahlraum aufsucht und sich überzeugt, dass die Wahlurne, mehrere Wahlkabinen und die notwendige Anzahl von Tischen und Stühlen bereitstehen. Bei Schulen muss besonders darauf geachtet werden, dass nicht nur Schulmöbel für die untersten Grundschulklassen vorhanden sind. Außerdem ist zu beachten, dass der Wahlraum ausreichend beleuchtet ist.

Der Wahlvorsteher vergewissert sich auch, wer das Gebäude und den Wahlraum rechtzeitig aufschließt. **Insbesondere bei Kindergärten, Kirchenräumen, Gaststätten u.a. ist erforderlich, dass der Wahlvorsteher noch an einem Werktag mit einer verantwortlichen Person des Wahllokals Verbindung aufnimmt, da teilweise bereits bis Freitag gegen Mittag der Schlüssel für das Wahlgebäude abgeholt werden muss und das gesamte Wochenende kein Ansprechpartner mehr zur Verfügung steht.**

Die Mitglieder der einzelnen Wahlvorstände werden vom Bürgeramt schriftlich ernannt oder berufen (§ 4 EuWG i.V.m. § 9 BWG, § 6 Abs. 1 und 2 EuWO) und gebeten, sich am Wahltag um 7.30 Uhr in ihrem Wahllokal einzufinden. Trotzdem wird dem Wahlvorsteher empfohlen, die betreffenden Personen rechtzeitig vor dem Wahltag aufzusuchen oder anzurufen und noch persönlich zum pünktlichen Erscheinen einzuladen. Die Verzeichnisse der Mitglieder der Wahlvorstände werden den Wahlvorstehern per E-Mail übersandt.

Die Einweisung für Wahlvorsteher, Stellvertretende Wahlvorsteher, Schriftführer und Stellvertretende Schriftführer der Urnenwahlbezirke wird wieder online über Microsoft Teams stattfinden. Diese Einweisung findet am Dienstag, 4. Juni 2024 um 9.00 Uhr statt. Sie erhalten hierzu per E-Mail einen Teilnahmelink.

Am Samstag, den 08. Juni 2024 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 14.30 Uhr sind von den Wahlvorstehern der allgemeinen Wahlbezirke (nicht von den Briefwahlvorstehern) im Bürgeramt, An der Blauen Kappe 18,
Haupteingang gegenüber dem Eisstadion, das Wählerverzeichnis mit der Wahlbekanntmachung, der Schlüssel für die Wahlurne und die Abrechnungsliste abzuholen.

Das Wählerverzeichnis ist bis zum Beginn der Wahlhandlung sorgfältig zu verwahren und der Einsicht durch Unbefugte zu entziehen.

Jeder städtischen Mitarbeiterin / jedem städtischen Mitarbeiter wird für die Beanspruchung am Wahlsonntag ein Tag Dienst- bzw. Arbeitsbefreiung gewährt, der innerhalb von drei Monaten nach dem Wahltag genommen werden muss. Andernfalls verfällt der Tag Freizeitausgleich. Zusätzlich wird für Wahlvorstandsmitglieder folgende steuerfreie Entschädigung für den Einsatz gewährt:

- Wahlvorsteher: 110 € (90 € + 20 € für die Abholung und Ablieferung der Wahlunterlagen)
- Schriftführer: 90 €
- Stellvertretender Wahlvorsteher oder Stellvertretender Schriftführer: 75 €
- Beisitzer: 60 €
- Reservekräfte für Wahlvorstandsmitglieder, die für den Wahltag durch das Wahlamt vorsorglich berufen werden, deren Einsatz dann aber nicht erforderlich wird, erhalten einmalig 20 €

Sämtliche Fahrtkosten sind in diesen Entschädigungen enthalten.

1.2 Am Wahltag

1.2.1 Kontrolle der Unterlagen und Gegenstände

Der Wahlvorstand findet sich spätestens um 7.30 Uhr im Wahllokal ein und stellt zunächst fest, ob die vom Bürgeramt gelieferten Gegenstände vollzählig vorhanden sind. Dies sind eine Wahlurne und mehrere Wahlkabinen.

Eingeschlossen in die Wahlurne sind:

die ausreichende Anzahl amtlicher Stimmzettel

Hinweisplakate, Richtungspfeile, Klebeband

Schreib- und Siegelmaterial (Klebesiegel), Streifbänder (Kassenrollen)

rote Schreibstifte für die Wahlzellen

1 Karton zum Abdecken des Urnenschlitzes

1 Papiersack für die Stimmzettel (anstatt des Packpapiers)

Schreibunterlagen für die Wahlzellen

1 Verpackungstasche für nicht benutzte Stimmzettel

Fehlende Gegenstände sind sofort telefonisch unter der Rufnummer 324-1950 anzufordern.

Die Textausgabe des Europawahlrechts, weitere Wahlvordrucke, insbesondere die Wahlniederschrift und die Schnellmeldung, erhalten die Wahlvorsteher bereits mit dem Berufungsschreiben oder bei der Ausgabe des Wählerverzeichnisses.

1.2.2 Einrichtung des Wahlraums

Ein Tisch für die Stimmzettelausgabe, die Wahlkabinen und der Tisch für den Wahlvorstand mit der Wahlurne erhalten ihren Platz so, dass der Wähler in der Reihenfolge dieser Aufzählung seinen Rundweg zwanglos gehen kann und andere Wähler hierbei nicht behindert. Bei der Aufstellung der Wahlkabinen sollte beachtet werden, dass genügend Licht zur Stimmabgabe vorhanden ist. Ein Einblick in die Wahlkabinen vom Wahlraum aus oder von außen muss ausgeschlossen sein. Auf einem frei zugänglichen Tisch dürfen nicht mehr als zwei Wahlkabinen nebeneinander aufgestellt werden. In jede Wahlkabine sind eine Schreibunterlage und ein roter Schreibstift zu legen. Der Tisch für den Wahlvorstand muss von allen

Seiten zugänglich sein (§ 45 EuWO). Die Textausgabe des Europawahlrechts ist im Wahlraum aufzulegen.

1.2.3 Tätigkeiten außerhalb des Wahlraums

Der Wahlraum und der Zugang zum Wahlraum sind durch Hinweisplakate und Richtungspfeile deutlich kenntlich zu machen. Sind mehrere Wahlräume in einem Gebäude, ist möglichst am Eingang des Gebäudes die Gehrichtung zu den einzelnen Wahlräumen anzuzeigen.

Am oder im Eingang des Gebäudes sind die **Wahlbekanntmachung** und ein **als Muster gekennzeichneter Stimmzettel** deutlich sichtbar anzubringen (§ 41 Abs. 2 EuWO). Bei Gebäuden mit mehreren Wahlräumen sind die Bekanntmachung und der Musterstimmzettel vor jedem Wahlraum anzubringen. Neben dem Muster des Stimmzettels ist zusätzlich der Hinweis „Die **abgeschnittene Ecke der Stimmzettel** soll blinden und sehbehinderten Personen das richtige Ansetzen von Schablonen für die Stimmabgabe erleichtern“ anzubringen. Dieser Hinweis soll die

Orientierungshilfe für das seitenrichtige Einlegen des Stimmzettels in Schablonen näher erläutern und Bedenken hinsichtlich einer Gefährdung des Wahlgeheimnisses ausräumen.

Etwaige Wahlpropagandaplakate in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sind zu entfernen (§ 4 EuWG i.V.m. § 32 BWG). Es wird auch auf Abschnitt 2.5 dieser Anleitung verwiesen.

1.2.4 Rückfragen beim Wahlamt

Das Bürgeramt, An der Blauen Kappe 18 ist am Wahltag **von 7 bis 18 Uhr** unter der Rufnummer 324-1950 telefonisch erreichbar.

Die für die **Ergebnisdurchsagen** vorgesehenen Rufnummern (324-3333, 324-3332) sind auch dem Vordruck für die **Schnellmeldung** zu entnehmen. **Rückfragen** zur Auszählung, zu den Niederschriften usw. werden **ab 18 Uhr** unter der Rufnummer 324-3535 entgegengenommen.

2. DIE WAHLHANDLUNG

2.1 Eröffnung der Wahlhandlung

Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, seinem Stellvertreter und zwei Beisitzern. Sind einschließlich des

Wahlvorstehers nicht mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstands anwesend, ist der Wahlvorstand zunächst mit den ersten Wahlberechtigten zu ergänzen (§ 6 Abs. 9 EuWO).

Das Fehlen von berufenen Mitgliedern ist dem Bürgeramt unter den Rufnummern 324-2430 oder 324-2433 sofort telefonisch mitzuteilen, damit Ersatz gestellt werden kann. Diese Nummern sind bis ca. 10 Uhr besetzt.
Anschließend kann Ersatz nicht mehr gestellt werden.

Der Wahlvorsteher beauftragt einen Beisitzer mit der Ausgabe der Stimmzettel.

Der Wahlvorsteher eröffnet die Wahlhandlung damit, dass er die einzelnen Mitglieder des Wahlvorstands auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinweist (§ 46 Abs. 1 EuWO). Dies bezieht sich auf alle Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit den Aufgaben des Wahlvorstands stehen. Dazu gehört z. B. auch die anhand des Wählerverzeichnisses mögliche Feststellung über die Teilnahme oder Nichtteilnahme von Wahlberechtigten an der Wahl. Die im Wählerverzeichnis eingedruckten Daten der Wahlberechtigten, insbesondere das Geburtsdatum, unterliegen dem Datenschutz. Eine Weitergabe dieser Daten ist unzulässig.
Zur unparteiischen Wahrnehmung der Aufgaben gehört auch, dass die Mitglieder des Wahlvorstands während ihrer Tätigkeit kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen (§ 6 Abs. 3 EuWO). Zudem dürfen die Mitglieder des Wahlvorstands während ihrer Tätigkeit ihr Gesicht nicht verhüllen (§ 4 EuWG i.V.m. § 10 Abs. 2 Satz 2 BWG).

Verspätet eintreffende Mitglieder des Wahlvorstands oder Ersatzleute sind nachträglich auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Aufgabenerfüllung und zur Verschwiegenheit hinzuweisen.

Vor Beginn der Stimmabgabe überzeugt sich der Wahlvorstand davon, dass die Wahlurne leer ist. Der Wahlvorsteher verschließt dann die Wahlurne und verwahrt den Schlüssel.

Die Wahlurne darf bis zum Schluss der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden (§ 46 Abs. 3 EuWO).

2.2 Anwesenheit und Beschlussfähigkeit des Wahlvorstands

Während der Wahlhandlung müssen immer mindestens 3 Mitglieder des Wahlvorstands im Wahlraum anwesend sein, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder deren Stellvertreter (§ 6 Abs. 8 EuWO). In dieser Zusammensetzung ist der Wahlvorstand während der Wahlhandlung auch beschlussfähig (§ 6 Abs. 9 EuWO). Auf die hiervon abweichenden Voraussetzungen für die Beschlussfähigkeit bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wird ausdrücklich verwiesen (siehe Abschnitt 3.2 dieser Anleitung).

2.3 Wahlzeit

Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr. Die Wahlhandlung muss pünktlich eröffnet und beendet werden. Jede Verkürzung der Wahlzeit ist unzulässig (§ 40 Abs. 1 EuWO). Beginn und Ende der Wahlhandlung sind in der Wahlniederschrift unter den Ziffern 2.4 und 2.10 einzutragen.

2.4 Öffentlichkeit - Störungen des Wahlgeschäfts

Die Wahl ist **öffentlich**. Während der Wahlhandlung und während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses hat jedermann zum Wahlraum Zutritt, soweit das **ohne Störung** des Wahlgeschäfts möglich ist. Damit ist der Aufenthalt auch **nicht** wahlberechtigter Personen während dieses Zeitraums zu Zwecken der **„Wahlbeobachtung“** grundsätzlich unter Beachtung der nachfolgenden Grundsätze möglich.

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude (z. B. Schulhofeingang) jede **Beeinflussung** der Wähler durch Wort, Ton, Schrift, Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Maßgeblich sind dabei die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten. Die Wahlberechtigten müssen das Gebäude, das zugehörige Gelände und den Wahlraum betreten können, ohne unmittelbar zuvor durch bestimmte Aktionen

behindert oder beeinflusst zu werden. Sie dürfen sich nicht durch Reaktionen oder Nichtreaktionen zu einem bestimmten politischen Bekenntnis veranlasst sehen, zumindest sich nicht gezwungen fühlen. In der Regel wird diese „befriedete Zone“ mindestens etwa 10 bis 20 Meter zum jeweiligen Zugang betragen müssen, ggf. auch weiter zu fassen sein, um den Wahlberechtigten einen ungehinderten Zugang zum Wahllokal zu ermöglichen. Sollte die Beseitigung eines unzulässig angebrachten Plakats erforderlich sein, ist das Wahlamt unter 324-1950 zu verständigen.

Wähler und sonstige im Wahlraum anwesende Personen dürfen (ebenso wie die Mitglieder des Wahlvorstands) kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen, nicht auf andere Weise Wahlwerbung (z. B. Ansprechen von anderen Wählern) betreiben oder andere Wähler sonst beeinflussen. Politische Diskussionen von Wählern oder Wahlbeobachtern mit dem Wahlvorstand sind wegen des Gebots der Unparteilichkeit nicht statthaft.

Befragungen durch Medienvertreter/Reporter etc. (insbesondere auch von Meinungsforschungsinstituten), bei denen die Wähler nach Verlassen des Wahlraums um (freiwillige) Auskünfte zur Stimmabgabe oder zur Wahl
(z. B. in Form von anonymen Fragebögen) gebeten werden sind unter Beachtung der oben beschriebenen Grundsätze (keine Störung der Wahl und Auszählung, keine Belästigung) zulässig.

„Allgemeine“ (kurze) **Film-, Fernseh- und Hörfunkübertragungen von Medienvertretern** aus den Wahl- und Auszählungsräumen („Moment-/ Überblickaufnahmen“) sind im Hinblick auf die Öffentlichkeit und die grundrechtlich geschützte Presse- und Medienfreiheit grundsätzlich zulässig, sofern der ordnungsgemäße Ablauf der Wahl, die Auszählung und Meldungen nicht gestört oder verzögert und die Wahlfreiheit und das Wahlgeheimnis nicht beeinträchtigt werden; Aufnahmen von Wählern und Wahlvorstandsmitgliedern sind nur mit deren Zustimmung zulässig.

Die Wahlvorstände haben darauf zu achten, dass **in der Wahlkabine nicht fotografiert oder gefilmt** werden darf (§ 49 Abs. 2 Satz 2 EuWO). Ein für den Wahlvorstand erkennbarer Verstoß gegen dieses Verbot führt zur **Zurückweisung** des Wählers gem. § 49 Abs. 6 Nr. 5a) EuWO.

Der Wahlvorstand hat während der Wahlhandlung darauf zu achten, dass in den Wahlkabinen bzw. hinter den Sichtblenden **keine Gegenstände zurückgelassen oder Beschriftungen angebracht werden**.

Der Wahlvorstand sorgt für **Ruhe und Ordnung im Wahlraum** und in den unmittelbar damit zusammenhängenden Räumlichkeiten und ordnet bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum. Er ist befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Wahlraum zu verweisen. Diese dürfen zuvor ihre Stimme abgeben. Der Wahlvorstand kann bei Bedarf **polizeiliche Unterstützung** anfordern. Personen, die den Anordnungen des Wahlvorstandes keine Folge leisten, können sich eines Hausfriedensbruchs (§ 123 StGB) sowie einer Wahlbehinderung (§ 107 StGB) strafbar machen.
Nachhaltige Störungen der Ruhe und Ordnung sowie andere besondere Vorfälle sind in der Wahlniederschrift unter 2.9 bzw. 5.1 zu vermerken.
Für die Einhaltung dieser Vorgaben hat zunächst der Wahlvorsteher zu sorgen. Gelingt ihm das nicht, ist die Einsatzzentrale der Bayerischen Landespolizei unter den Rufnummern 323-1410 oder 323-1411 zu verständigen.

2.5 **Stimmabgabe**

Bei der Europawahl sind deutsche Staatsangehörige und Staatsangehörige der übrigen Mitgliedsländer der Europäischen Union wahlberechtigt, die einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt haben.

Vereinfachte Darstellung des Wahlvorganges:

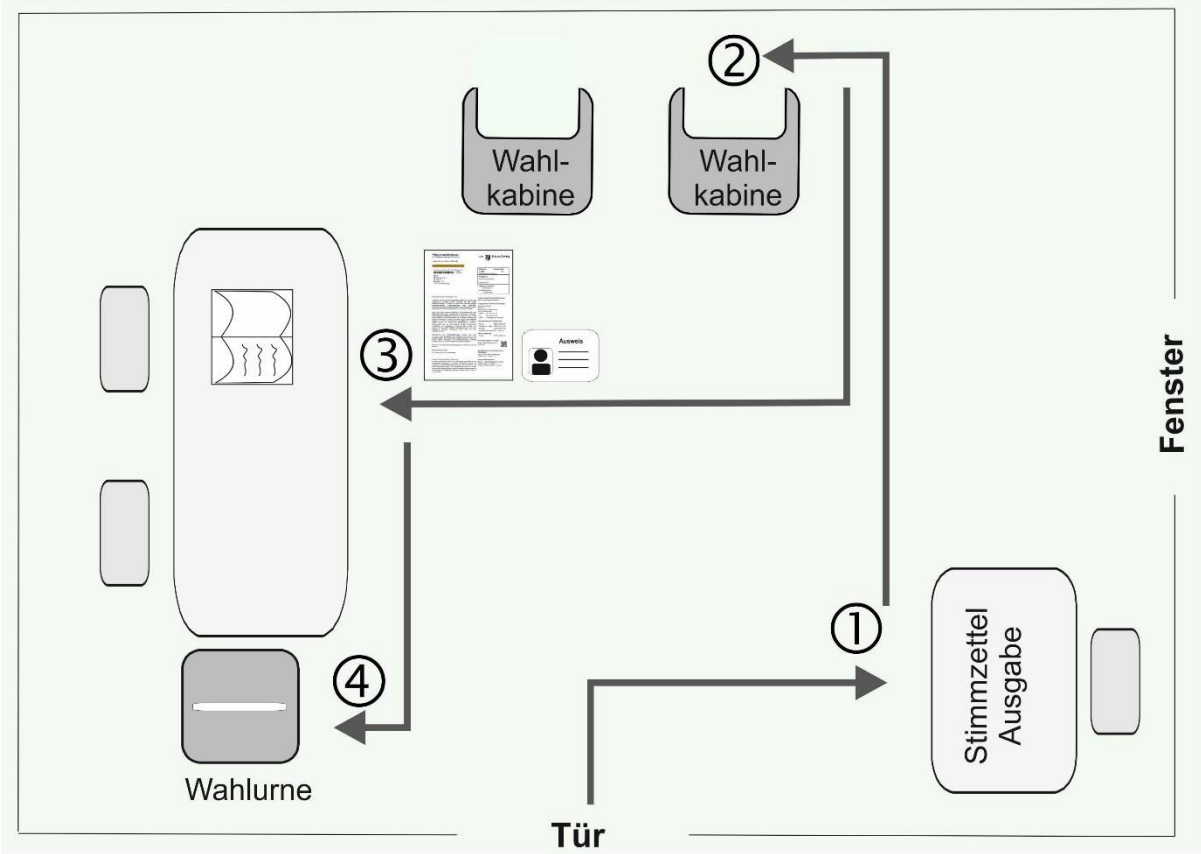

1. Der Wähler betritt den Wahlraum und begibt sich zum Tisch der Stimmzettelausgabe. Es wird durch den Beisitzer anhand der Wahlbenachrichtigung geprüft, ob er sich im richtigen Wahlbezirk befindet. Der Wähler erhält den Stimmzettel.

2. Der Wähler begibt sich zu einer Wahlkabine, kennzeichnet und faltet den Stimmzettel in der Wahlkabine und tritt anschließend an den Tisch des Wahlvorstands.

3. Der Schriftführer lässt sich nochmals die Wahlbenachrichtigung zeigen, ermittelt anhand der Wählerverzeichnisnummer die Person im Wählerverzeichnis und stellt die Wahlberechtigung fest. Besteht kein Anlass zur Zurückweisung des Wählers, vermerkt der Schriftführer die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis (Haken setzen).

4. Der Wahlvorsteher gibt die Wahlurne frei und achtet darauf, dass der Wähler den Stimmzettel in die Wahlurne wirft.

2.5.1 Ausgabe der Stimmzettel

Die Stimmzettel sind in ganz Bayern **einheitlich**. Der zur Ausgabe der Stimmzettel beauftragte Beisitzer lässt sich vom Wähler beim Betreten des Wahlraums möglichst die Wahlbenachrichtigung zeigen, um festzustellen, dass der Wahlraum nicht verwechselt wurde. Hat ein Wähler die Wahlbenachrichtigung vergessen oder verloren, darf er von der Stimmabgabe nicht zurückgewiesen werden, wenn er sich mit einem amtlichen Dokument mit Lichtbild ausweisen kann (Personalausweis, Reisepass, Identitätskarte, Führerschein) oder wenn er dem Wahlvorstand bekannt ist. Gewissheit über die Person des Wählers kann sich der Wahlvorstand auch dadurch verschaffen, dass er Fragen nach weiteren persönlichen Daten des Wählers oder von Familienangehörigen oder nach Namen von Mitbewohnern des Hauses oder von Nachbarn stellt, also über Angaben, die dem Wählerverzeichnis zu entnehmen sind.

Der Wähler erhält daraufhin einen amtlichen Stimmzettel (§ 49 Abs. 1 EuWO). **Fehldrucke oder Stimmzettel mit anderen Mängeln, z. B. Schmutzflecken, sind vor der Ausgabe auszusondern.**

Jeder Stimmzettel weist rechts oben eine abgeschnittene Ecke auf. Diese dient als Orientierungshilfe für das seitenrichtige Einlegen des Stimmzettels in Schablonen, die blinde oder sehbehinderte Personen benutzen dürfen. Der Wahlvorstand hat auf Nachfragen entsprechende Auskünfte zu geben.

2.5.2 Kennzeichnung des Stimmzettels durch den Wähler

Jeder Wähler hat nur **1 Stimme**, die er nur einmal und nur persönlich und geheim abgeben kann. Deshalb begibt sich der Wähler nach Aushändigung des Stimmzettels allein in die Wahlkabine, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und faltet ihn dort in der Weise, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Der zwingend vorgeschriebene Aufenthalt in der Wahlkabine soll nur solange dauern, wie es für die Stimmabgabe notwendig ist.

Der Wahlvorstand achtet auch darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlkabine befindet (§ 49 Abs. 2 EuWO).

Eine Ausnahme von der persönlichen Stimmabgabe ist nur bei einem behinderten Wähler zulässig, der **des Lesens unkundig** oder durch ein **körperliches Gebrechen** zur Stimmabgabe nicht in der Lage ist. Dieser Wähler bestimmt eine andere Person seines Vertrauens, die gemeinsam mit ihm die Wahlkabine aufsuchen und ihm bei der Stimmabgabe helfen darf. Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung verpflichtet (§ 50 Abs. 3 EuWO).
Der Umfang der Hilfe hat sich auf eine „**technische**“ Hilfestellung für einzelne Tätigkeiten zu beschränken, die der Wähler selbst nicht ausführen kann (z. B. Vorlesen, Kennzeichnen des Stimmzettels **entsprechend einer eigenen Willensäußerung des Wählers**, Einwerfen des Stimmzettels, allgemeine Erläuterungen zu den Modalitäten der Stimmabgabe). **Die Wahlentscheidung muss vom Wahlberechtigten stets selbst getroffen werden.** Eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder
Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt mit der Hilfsperson besteht.

Ein **blinder oder sehbehinderter Wähler** kann sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer von ihm mitgebrachten **Stimmzettelschablone** bedienen (§ 50 Abs. 4 EuWO). Diese Stimmzettelschablonen werden von den Blindenverbänden nach dem amtlichen Stimmzettelmuster hergestellt und an interessierte Wahlberechtigte verteilt. Eine Überprüfung durch den Wahlvorstand, ob die Stimmzettelschablone den Inhalt des Stimmzettels richtig wiedergibt, ist nicht vorgesehen. Ein Mitglied des Wahlvorstands hat dem blinden oder sehbehinderten Wähler aber auf Wunsch den Inhalt des Stimmzettels vorzulesen und/oder Hilfestellung zu leisten bei der korrekten Anbringung der Schablone auf dem Stimmzettel.

Nach Verlassen der Wahlkabine tritt der Wähler mit dem gefalteten Stimmzettel an den Tisch des Wahlvorstands.

2.5.3 Zulassung zur Stimmabgabe (mit Fallkonstellationen und Lösungsansätzen)

Der Schriftführer lässt sich die Wahlbenachrichtigung (wenn er diese nicht dabei hat, ein amtliches Dokument sh. 2.5.1) vorzeigen und sucht mit Hilfe der Wählerverzeichnisnummer die Person im Wählerverzeichnis. Er macht in der für den Abstimmungsvermerk vorgesehenen Spalte ein Kreuz oder einen Haken (§ 49 Abs. 4 EuWO). Wird ein Abstimmungsvermerk falsch angebracht, ist er zu streichen und der Grund für die Streichung in der Bemerkungsspalte anzugeben.

Dem Wähler ist die Wahlbenachrichtigung zurückzugeben, da sie ansonsten datenschutzgerecht zu vernichten wäre.

Um zu verhindern, dass der Wähler schon vor Prüfung der Wahlberechtigung den Stimmzettel in die Wahlurne einwerfen kann, sollte der Wahlvorsteher den Einwurfschlitz der Wahlurne mit dem beigegebenen Karton abdecken. Erst nach Prüfung sollte die Wahlurne vom Wahlvorsteher freigegeben werden. **Mit Zustimmung des Wählers** kann auch der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter den Stimmzettel in die Wahlurne einwerfen.

Mögliche Problemfälle bei der Zulassung zur Stimmabgabe:

- **Der Wähler ist im Wählerverzeichnis nicht zu finden und hat weder eine Wahlbenachrichtigung noch einen Wahlschein dabei**

  Lösung: Das Wählerverzeichnis wurde zum Stichtag, 28.04.2024 aufgebaut und ist alphabetisch nach der Straße mit aufsteigender Hausnummer sortiert. Alle Personen, die erst nach diesem Stichtag nach Augsburg zugezogen sind und auf Antrag in das Augsburger Wählerverzeichnis aufgenommen wurden, sind am Ende des Wählerverzeichnisses aufgeführt. Können Personen also bei der Suche ohne Wählerverzeichnisnummer unter der Straßensortierung nicht aufgefunden werden, könnten sie am Ende des Wählerverzeichnisses aufgeführt sein.

- **Der Wähler hat eine Wahlbenachrichtigung dabei, wird aber trotzdem im Wählerverzeichnis nicht gefunden**

Lösung: Es kommt immer wieder vor, dass die Wahlbenachrichtigung einer falschen Wahl vorgelegt wird (also z. B. die Wahlbenachrichtigung der letzten Landtagswahl). In diesen Fällen stimmt evtl. die Wählerverzeichnisnummer auf der (falschen) Wahlbenachrichtigung nicht mit der aktuellen Wählerverzeichnisnummer überein.

- **Ein Wähler hat sich nach dem 28.04.2024 innerhalb Augsburg umgemeldet und kommt zur Stimmabgabe in den Wahlbezirk für seine neue Wohnung:** Lösung: Wahlberechtigte, die sich nach dem Stichtag für eine Wohnung in einem anderen Wahlbezirk in Augsburg anmelden, bleiben im Wahlbezirk der alten Wohnung eingetragen und sind somit an den Wahlbezirk für die frühere Wohnung zu verweisen.

- **Es ist bereits ein Abstimmungsvermerk im Wählerverzeichnis eingetragen**
  Lösung: Der Wähler ist zur Stimmabgabe zuzulassen, wenn er glaubhaft machen kann, dass er noch nicht gewählt hat. In diesem Fall kann es sich nur um eine Verwechslung bei den Eintragungen durch den Schriftführer oder dessen Stellvertreter handeln. Es wäre auch möglich, dass es sich um eine geistig verwirrte Person handelt, die nicht mehr weiß, dass sie bereits gewählt hat. Kann nicht glaubhaft gemacht werden, dass die Person noch nicht gewählt hat, ist sie zurückzuweisen.

- **Der Wähler kann sich auf Verlangen des Wahlvorstands nicht ausweisen oder verweigert die zur Feststellung der Identität erforderlichen Mitwirkungshandlungen** (beim Abgleich von Gesicht und Ausweis) Lösung: Der Wahlvorsteher muss diese Person zurückweisen.

- **Eine verschleierte Person legt zwar eine Wahlbenachrichtigung vor, weigert sich aber, zur Feststellung der Identität den Schleier abzulegen**
  Lösung: Eventuell muss die Prüfung der Identität von einer Frau durchgeführt werden. Weigert sich die Person trotzdem, muss eine Zurückweisung erfolgen.

- **Verwendung eines eigenen Stiftes**
  Lösung: Die Benutzung eines eigenen Stiftes mit unauffälliger Farbe ist gestattet. Die Benutzung eines Stiftes mit einer auffälligen Farbe oder eines Filzstiftes sollte wegen Gefährdung des Abstimmungsgeheimnisses nicht akzeptiert werden.

- **Verschriebener Stimmzettel**

  Lösung: Hat ein Wähler einen Stimmzettel verschrieben oder diesen versehentlich unbrauchbar gemacht, ist ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen. Den verschriebenen oder unbrauchbaren Stimmzettel sollte die Person vor den Augen des Wahlvorstehers zerreißen und dann wegen des Wahlgeheimnisses mitnehmen, um ihn selbst zu entsorgen.

- **Ein Wähler fotografiert oder filmt für den Wahlvorstand erkennbar in der Wahlkabine**

  Lösung: Der Wahlvorsteher muss diese Person zurückweisen. Auf Verlangen ist der Person ein neuer Stimmzettel auszuhändigen.

- **Der Wähler hat den Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet oder zusammengefaltet**

  Lösung: Der Wahlvorsteher muss diese Person zurückweisen. Auf Verlangen ist der Person ein neuer Stimmzettel auszuhändigen.

- **Der Wähler will einen Stimmzettel abgeben, der nicht amtlich hergestellt wurde, von den übrigen Stimmzetteln in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise abweicht oder mit einem äußeren Merkmal versehen ist**

  Lösung: Der Wahlvorsteher muss diese Person zurückweisen. Auf Verlangen ist der Person ein neuer Stimmzettel auszuhändigen.

- **Im Wählerverzeichnis in der Spalte für den Stimmabgabevermerk ist ein „W“ (Wahlschein) angebracht**

  Lösung: Der Wähler hat einen Wahlschein erhalten und darf nur gegen Abgabe dieses Wahlscheins abstimmen.

2.5.4 Wahl mit Wahlschein

Der Inhaber eines Wahlscheins hat sich beim Vortreten an den Wahltisch stets über seine Person auszuweisen. Der Wahlschein wird vom Wahlvorsteher überprüft (§ 52 EuWO). Dabei ist besonders darauf zu achten, dass nur mit einem **von der Stadt Augsburg ausgestellten (Original-)Wahlschein** (keine Kopien, Fax-Ausdrucke) abgestimmt werden

kann (§ 6 Abs. 5 EuWG). **Der Wahlschein darf nicht in dem Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine aufgeführt sein.**

Der Wahlschein ist dem Wähler abzunehmen und vom Schriftführer in dem hierfür vorgesehenen Umschlag mit weißem Aufkleber zu verwahren. Ein Vermerk im Wählerverzeichnis unterbleibt. Der Umschlag ist als Anlage zur Wahlniederschrift zu nehmen.

Entstehen Zweifel über die Echtheit oder den rechtmäßigen Besitz eines Wahlscheins, versucht der Wahlvorstand diese Zweifel nach Möglichkeit aufzuklären, wenn erforderlich auch durch Rückfrage beim Bürgeramt unter der Rufnummer 324-1950. Gegebenenfalls ist über die Zulassung zur Wahl Beschluss zu fassen (§ 52 EuWO). Sachverhalt und Beschluss sind in einer Niederschrift auf eigenem Blatt festzuhalten. Diese Niederschrift ist als Anlage zur Wahlniederschrift zu nehmen und in dieser unter Ziffer 2.9 einzutragen. Der Wahlschein ist in den Umschlag mit weißem Aufkleber zu legen.

Wahlbriefe darf der Wahlvorstand grundsätzlich nicht entgegennehmen.
Ist der Wahlschein allerdings von der Stadt Augsburg ausgestellt und die
Person überbringt den eigenen Wahlbrief, besteht die Möglichkeit gegen **Abgabe des Wahlscheins** im Wahlraum persönlich zu wählen. Die Person erhält einen neuen Stimmzettel. Den bereits mit den Briefwahlunterlagen erhaltenen und ggf. bereits ausgefüllten Stimmzettel muss der Wähler im Beisein des Wahlvorstands unter Wahrung des Wahlgeheimnisses (z. B. durch Zerreißen) unbrauchbar machen und zusammen mit den übrigen Briefwahlunterlagen wieder mitnehmen.

2.5.5 Zurückweisung eines Wählers

Glaubt ein Wahlvorsteher das Wahlrecht einer im Wählerverzeichnis eingetragenen Person beanstanden zu müssen oder können Zweifel über die Echtheit oder den rechtmäßigen Besitz eines Wahlscheins nicht ausgeräumt werden, kommt eine Zurückweisung des Wählers in Frage. In solchen Fällen sollte vor Zurückweisung mit dem Bürgeramt geklärt werden, ob eine andere Lösung gefunden werden kann.

Über eine Zurückweisung muss der Wahlvorstand Beschluss fassen (§ 49 Abs. 7, § 52 EuWO). Sachverhalt und Beschluss sind in einer Niederschrift auf eigenem Blatt festzuhalten. Die Niederschrift ist als Anlage zur Wahlniederschrift zu nehmen und in dieser unter Ziffer 2.9 einzutragen (§ 65 Abs. 1 EuWO). Beanstandete Wahlscheine sind einzubehalten und mit der besonderen Niederschrift über die Zurückweisung zu verbinden.

Als Beispiele für eine Zurückweisung können sich ergeben:

Ein durch Wählerverzeichnis oder Wahlschein als wahlberechtigt ausgewiesener Wähler ist zurückzuweisen,

- wenn er seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet oder gefaltet hat,
- seinen Stimmzettel so gefaltet hat, dass seine Stimmabgabe erkennbar ist, oder ihn mit einem äußerlich sichtbaren, das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen hat,
- für den Wahlvorstand erkennbar in der Wahlkabine fotografiert oder gefilmt hat,
- für den Wahlvorstand erkennbar mehrere oder einen nicht amtlich hergestellten Stimmzettel abgeben oder mit dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne werfen will.

In diesen Fällen der Zurückweisung ist dem Wähler auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem er den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitglieds des Wahlvorstandes vernichtet hat.

In folgenden Fällen muss ein Wähler von der Stimmabgabe zurückgewiesen werden:

a) Der Wähler ist nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen und hat keinen von der Stadt Augsburg ausgestellten gültigen Wahlschein (§ 49 Abs. 6 Nr. 1 EuWO).

In diesem Fall empfiehlt sich ein vorheriger **Anruf beim Bürgeramt unter der Rufnummer 324-1950**, da evtl. anhand des Wählerverzeichnisses bzw. des Melderegisters geklärt werden kann, ob die Person in Augsburg wahlberechtigt ist. Der Wähler ist darauf hinzuweisen, dass er beim Bürgeramt, Bürgerbüro Stadtmitte, An der Blauen Kappe 18, große Schalterhalle,

bis 15 Uhr am Wahltag unter von der Wahlbehörde zu klärenden Voraussetzungen evtl. noch einen Wahlschein beantragen kann, wenn er glaubt wahlberechtigt zu sein.

Daneben besteht bei offensichtlichen Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten für das Bürgeramt evtl. noch die Möglichkeit der Berichtigung. **Der Wahlvorstand ist insbesondere bis 15 Uhr zu diesem Hinweis verpflichtet** (§ 49 Abs. 6 EuWO).

b) Der Wähler kann sich auf Verlangen nicht ausweisen oder verweigert die für die Feststellung der Identität erforderlichen Mitwirkungshandlungen (beim Abgleich von Gesicht und
Ausweispapier).

c) Der Wähler legt keinen Wahlschein vor, obwohl im Wählerverzeichnis ein „W“ vermerkt ist (§ 49 Abs. 6 Nr. 2 EuWO). Ein Zweifel darüber, ob dieses „W“ falsch vorgemerkt wurde und der Wähler tatsächlich einen Wahlschein erhalten hat, kann durch eine Rückfrage beim Bürgeramt geklärt werden.

d) Bei dem Wähler ist im Wählerverzeichnis bereits ein Stimmabgabevermerk angebracht (§ 49 Abs. 6 Nr. 3 EuWO) und er kann nicht glaubhaft machen, dass er noch nicht gewählt hat.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei eindeutigen Tatbeständen, wie unter a) bis d) aufgeführt, Wähler zurückzuweisen sind und auch nicht aufgrund von Beschlüssen des Wahlvorstands zur Stimmabgabe zugelassen werden können.

2.5.6 <u>Stimmzetteleinwurf in die Wahlurne</u>

Ist die Wahlberechtigung geprüft, die Zulassung zur Stimmabgabe erfolgt und keine Zurückweisung notwendig, gibt der Wahlvorsteher die Wahlurne frei. Der Wähler wirft den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne (§ 49 Abs. 4 EuWO). Um zu verhindern, dass der Wähler schon vor der Prüfung des

Wahlrechts den Stimmzettel selbst in die Wahlurne wirft, kann der Einwurfschlitz der Wahlurne mit dem beigegebenen Karton abgedeckt werden.

2.6 Schluss der Wahlhandlung

Um 18 Uhr gibt der Wahlvorsteher den Schluss der Wahlhandlung bekannt. Von da ab dürfen nur noch Wähler ihre Stimme abgeben, die vor Ablauf der Wahlzeit erschienen sind und sich im Wahlraum oder aus Platzgründen vor dem Wahlraum befinden. Personen, die erst nach 18 Uhr erschienen sind, ist der Zutritt zur Stimmabgabe durch geeignete organisatorische Maßnahmen zu sperren. Die Eingangstüre ist für Beobachter offen zu halten, da der Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl zu beachten ist. Dann erklärt der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen. (§ 40 Abs. 1, § 47, § 53 EuWO).

3. ERMITTLUNG UND FESTSTELLUNG DES WAHLERGEBNISSES

3.1 Vorbereitung

Der Wahlvorstand ermittelt das Wahlergebnis unmittelbar im Anschluss an die Wahlhandlung (§ 18 EuWG, § 60 EuWO). Auch die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind **öffentlich** (§ 47 EuWO).

Der Wahlvorsteher sorgt zunächst dafür, dass alle nicht benutzten Stimmzettel in die Verpackungstasche mit dem roten Aufkleber verpackt und alle sonstigen für die Ergebnisermittlung nicht benötigten Papiere entfernt werden. Erst dann wird die Wahlurne geöffnet (§ 61 EuWO) und entleert. Der Wahlvorsteher überzeugt sich, dass die Wahlurne leer ist.

Anwesende Personen (z. B. „Wahlbeobachter“) sind berechtigt, die Ergebnisermittlung des Wahlvorstands zu **verfolgen**, sofern sie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses **nicht behindern oder stören**. Dabei können auch

Strichlisten oder Notizen über mögliche Unregelmäßigkeiten geführt werden. Vom Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl ist aber insbesondere Folgendes **nicht** gedeckt:

- Störung und Beeinflussung der Auszählung. Die Mitglieder des Wahlvorstands müssen sich frei um den Auszählungstisch bewegen können. Darüber hinaus muss zu jeder Zeit sichergestellt sein, dass keine Wahlunterlagen vom Tisch entfernt oder hinzugefügt werden können. Fühlen sich die Mitglieder des Wahlvorstands durch eine zu starke „Annäherung" der Wahlbeobachter behindert oder gestört, dürfen diese, je nach Gegebenheit und soweit keine besonderen Umstände vorliegen, einen Sicherheitsabstand zu den Mitgliedern des Wahlvorstands während ihrer Tätigkeit an den Auszählungstischen von in der Regel 1 bis 2 Metern anordnen. Bei dieser Anordnung ist sicherzustellen, dass die Beobachtung des Auszählungsvorgangs grundsätzlich möglich bleiben muss.
- Störung der Mitglieder des Wahlvorstands durch **übermäßige** Kommentierungen, Fragen etc. durch Wahlbeobachter (keine Einmischung in die Tätigkeit und Entscheidungen des Wahlvorstands).
- Einsicht in das Wählerverzeichnis und in die sonstigen Wahlunterlagen.
- Abfrage von personenbezogenen Daten oder Auskünfte, wer gewählt oder nicht gewählt hat.
- Gefährdung des Wahlgeheimnisses (z. B. durch Anfassen von Wahlunterlagen oder Stimmzetteln).
- Forderung einer Nachzählung.
- Private Film- und Fotoaufnahmen: diese sollten vom Wahlvorstand grundsätzlich **unterbunden** werden. Jedenfalls aber sind **gezielte** Aufnahmen von Wählern oder Mitgliedern von Wahlvorständen,

  Stimmzetteln, Wahlunterlagen (Niederschrift, Schnellmeldung, Wählerverzeichnis etc.) im Hinblick auf die Persönlichkeitsrechte von Wählern und Mitgliedern von Wahlvorständen, das Wahlgeheimnis und den Datenschutz (personenbezogene Daten) **unzulässig**.

Bei nicht zu lösenden Meinungsverschiedenheiten sollten Wahlbeobachter an die Wahlleitung verwiesen werden; im Fall der nachhaltigen Störung der Ruhe und Ordnung im Wahlraum (vgl. § 4 EuWG i.V.m. § 31 BWG, § 47 EuWO) und ggf. notwendigen Verweisungen aus dem Wahlraum ist bei

Bedarf polizeiliche Unterstützung anzufordern. Personen, die den

Anordnungen des Wahlvorstandes keine Folge leisten, können sich eines Hausfriedensbruchs (§ 123 StGB) sowie einer Wahlbehinderung (§ 107 StGB) strafbar machen.

3.2 Beschlussfähigkeit des Wahlvorstands

Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sollen alle Mitglieder des Wahlvorstands im Wahlraum sein (§ 6 Abs. 8 EuWO). Beschlussfähig ist der Wahlvorstand abweichend von der Regelung während der Wahlhandlung nur, wenn mindestens fünf Mitglieder, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder deren Stellvertreter anwesend sind (§ 6 Abs. 9 EuWO). Wird ein Beschluss mit Stimmengleichheit gefasst, gibt die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag (§ 4 EuWG i.V.m. § 10 BWG).

3.3 Zählen der Wähler

Die der Wahlurne entnommenen Stimmzettel werden entfaltet und gezählt

(§ 61 EuWO). Gleichzeitig ermittelt der Schriftführer die Anzahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und zählt die eingenommenen Wahlscheine, mit denen abgestimmt wurde (§ 61 EuWO). Zur Erleichterung der Zählung der Stimmabgabevermerke kann das beigegebene Hilfsblatt verwendet werden.

Die Anzahl der Stimmzettel muss mit der Summe der Stimmabgabevermerke und der Wahlscheine übereinstimmen. Ergibt die Zählung keine Übereinstimmung, ist sie zu wiederholen. Ergeben sich abermals verschiedene Zahlen, ist dies in der Wahlniederschrift unter Ziffer 3.2 anzugeben und soweit wie möglich zu erläutern (§ 61 EuWO). Unter Ziffer 3.2 der Wahlniederschrift sind die vier Zahlen für die

Stimmzettel (a), die Stimmabgabevermerke (b), die Wahlscheine (c) und die Summe aus den Stimmabgabevermerken und den Wahlscheinen (b + c) einzutragen.

Als Zahl der Wähler gilt für die weitere Ergebnisermittlung in jedem Fall die Zahl der Stimmzettel (Ziffer 3.2 a). Diese ist auch bei Ziffer 4 der Wahlniederschrift unter B endgültig einzusetzen und unter B1 die in B enthaltene Zahl der Wähler mit Wahlschein anzugeben.

3.4 Zählen der Stimmen

Aus Zweckmäßigkeitsgründen bieten sich für das Zählen der Stimmen und das damit verbundene ordnungsgemäße Ausfüllen der Wahlniederschrift vier aufeinanderfolgende Arbeitsgänge an (§ 62 EuWO).

3.4.1 Erster Arbeitsgang: Sortieren und Prüfen der Stimmzettel

Die entfalteten Stimmzettel sind auf folgende drei Stapel zu verteilen (§ 62 Abs. 1 EuWO). Die Aufteilung entspricht der Aufzählung unter Ziffer 3.4.1 der Wahlniederschrift.

Stapel a) mehrere Häufchen mit den **zweifelsfrei gültigen** Stimmzetteln getrennt nach Wahlvorschlägen

Stapel b) Stimmzettel, die **ungekennzeichnet** und damit ungültig sind

Stapel c) Stimmzettel, die aus anderen Gründen wie Stapel b) eindeutig ungültig sind oder die Anlass **zu Bedenken** geben

Nach dieser Aufteilung der Stimmzettel prüft der Wahlvorsteher und sein Stellvertreter die Häufchen unter Stapel a) und b) (§ 62 Abs. 2 und 3 EuWO) und stellt insbesondere fest, ob die Kennzeichnung bei den einzelnen Häufchen mit den gültigen Stimmzetteln überall gleich lautet. Ergeben sich bei dieser Prüfung Bedenken, sind die betroffenen Stimmzettel auf den verbleibenden Stapel c) zu legen.

3.4.2 Zweiter Arbeitsgang: Zwischensumme I (ZS I) – Auswertung der eindeutig gültigen und ungekennzeichneten Stimmzettel

Nach der Prüfung durch den Wahlvorsteher und seinen Stellvertreter werden von jeweils zwei Beisitzern nacheinander unter gegenseitiger Kontrolle die einzelnen gültigen nach Wahlvorschlägen getrennten
Stimmzettelstapel (Stapel a) und die ungekennzeichneten Stimmzettel auf Stapel b) gezählt. Stimmen die einzelnen Zählergebnisse nicht überein, ist das Zählen bis zur Übereinstimmung zu wiederholen.

Die Ergebnisse der Zählung für die **gültigen Stimmzettel** (Stapel a) sind je Wahlvorschlag unter Ziffer 4 D1, D2 usw. in der Spalte ZS I in der Wahlniederschrift einzutragen.

Die Summe der **ungekennzeichneten Stimmzettel** (Stapel b) ist in die Wahlniederschrift unter Ziffer 4 C in der Spalte ZS I einzutragen.

Wenn sich bei den Zählungen und Eintragungen in Zwischensumme I keine Unstimmigkeiten ergeben haben, ist dies unter Ziffer 3.4.3 der Wahlniederschrift zu vermerken. Anschließend sind die gültigen Stimmzettel getrennt nach Wahlvorschlägen in Streifbänder einzuschlagen und die ungekennzeichneten Stimmzettel in den hierfür vorgesehenen Umschlag mit gelbem Aufkleber zu legen.
Die mit Streifbändern gebündelten Stimmzettel und der Umschlag mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln sind später in das Stimmzettelpaket zu verpacken.

3.4.3 Dritter Arbeitsgang: Zwischensumme II (ZS II) - Auswertung der restlichen Stimmzettel

Anschließend werden die Stimmzettel des Stapels c) bearbeitet. Als Entscheidungshilfe dienen dem Wahlvorstand die in der Anlage 1 zu dieser Anleitung aufgeführten Auslegungsregeln.

Der gesamte Wahlvorstand muss **über jeden Stimmzettel** bzw. jede Stimmabgabe, die Anlass zu Bedenken gaben, **einzeln Beschluss fassen**. Dazu zeigt der Wahlvorsteher jeden Stimmzettel gesondert den übrigen Mitgliedern des Wahlvorstands und führt einen **Mehrheitsbeschluss** über die Gültigkeit oder Ungültigkeit jedes einzelnen dieser

Stimmzettel bzw. Stimmabgaben herbei. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des

Wahlvorstehers (§ 4 EuWG i.V.m. § 10 Abs. 1 Satz 2 BWG). Der Wahlvorsteher gibt die Entscheidung mündlich bekannt und sagt jeweils bei gültigen Stimmen an, für welchen Wahlvorschlag die Stimme abgegeben worden ist oder ob der Stimmzettel ungültig ist. Er vermerkt die jeweilige Entscheidung auf den **Beschlussaufklebern**, die jeder Wahlvorstand erhalten hat und klebt diese auf die Rückseite jedes zu beschließenden Stimmzettels. Der Grund für die Gültigkeit oder Ungültigkeit und das Abstimmungsergebnis sollte zur besseren Nachvollziehbarkeit der Entscheidung ebenfalls vermerkt werden.

Die für **gültig erklärten Stimmen** sind in der Wahlniederschrift je Wahlvorschlag unter Ziffer 4 D1, D2 usw. in der Spalte ZS II einzutragen. Die für **ungültig erklärten Stimmen** sind in der Wahlniederschrift unter Ziffer 4 C, ebenfalls in der Spalte ZS II einzutragen.

Sämtliche Stimmzettel des Stapels c) sind fortlaufend zu nummerieren. Sonstige Bemerkungen und Hinweise für die Auswertung dürfen auf den Stimmzetteln nicht angebracht werden.

Die Anzahl (von bis) ist unter Ziffer 3.5 in die Wahlniederschrift einzutragen. Diese Stimmzettel sind dann in den hierfür vorgesehenen Umschlag mit weißem Aufkleber zu legen. **Der Umschlag ist als Anlage zur Wahlniederschrift zu nehmen.**

3.4.4 Vierter Arbeitsgang: Zusammenfassen der Stimmenzahlen

Die im zweiten und dritten Arbeitsgang ermittelten und in der Wahlniederschrift unter Ziffer 4 jeweils in den Spalten ZS I und ZS II eingetragenen Zahlen werden vom Schriftführer zusammengezählt und die Gesamtsummen C und D gebildet (§ 62 Abs. 6 EuWO). Zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer überprüfen diese Zusammenzählung.

Die in der Wahlniederschrift unter Ziffer 4 errechneten Gesamtsummen sind wie folgt zu kontrollieren: C + D = B

Die Gesamtzahlen der ungültigen Stimmen, die Gesamtzahlen der gültigen Stimmen je Wahlvorschlag und die Zahl der Wähler unter B sind in die Schnellmeldung zu übertragen.

Ergeben sich bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses besondere Vorkommnisse, sind diese in der Wahlniederschrift unter Ziffer
5.1 einzutragen.

Beantragt vor dem Abschluss der Ergebnisermittlung oder der Unterzeichnung der Wahlniederschrift ein Mitglied des Wahlvorstands eine erneute Zählung der Stimmen, dann sind der zweite und dritte Arbeitsgang zu wiederholen (§ 62 Abs. 6 EuWO). Hierbei muss es sich um eine begründete Forderung handeln, die unter Ziffer 5.2 in der Wahlniederschrift aufzunehmen ist. Sollte tatsächlich dieser Antrag gestellt werden, kann es sich in der Regel für das vorläufige Gesamtergebnis der Stadt Augsburg nur um eine unbedeutende Veränderung handeln. **Die Schnellmeldung ist daher vorher durchzusagen**.

3.5 Schnellmeldung

Sobald das Wahlergebnis im Wahlbezirk feststeht, aber noch vor abschließender Ausfertigung der Wahlniederschrift, meldet es der Wahlvorsteher an das Bürgeramt (§ 64 Abs. 1 und 2 EuWO). Dazu ist der Vordruck für die Schnellmeldung zu verwenden. **Die Schnellmeldung ist auch dann abzugeben, wenn sich trotz wiederholtem Zählen geringfügige Differenzen noch nicht aufklären lassen.**

Der Vordruck für die Schnellmeldung ist als Anlage zur Wahlniederschrift zu nehmen.

3.6 Wahlniederschrift

Die Wahlhandlung und die Ermittlung und Feststellung des

Wahlergebnisses sind in der Wahlniederschrift festzuhalten. Das Ausfüllen der Wahlniederschrift ist Aufgabe des Schriftführers (§ 65 EuWO).

Es wird empfohlen, die Ziffern 1, 2.1 bis 2.4, 2.6 und 2.7 schon während des Tages auszufüllen.

Die Zahlen unter Ziffer 4 A1, A2, A1 + A2 können ebenfalls schon vor Ermittlung des Wahlergebnisses (jedoch nicht vor 15.00 Uhr!) eingesetzt werden. Diese Zahlen sind dem Abschlussvermerk auf der letzten Seite des Wählerverzeichnisses zu entnehmen und können sich bis 15.00 Uhr noch ändern, da bis zu diesem Zeitpunkt Wahlscheine bei plötzlich auftretender Erkrankung erteilt werden können.

Die Eintragungen über die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses unter den Ziffern 3 und 4 sind entsprechend der Ausführungen unter den Abschnitten 3.3 und 3.4 dieser Anleitung vorzunehmen.
Die Ziffer 2.10 ist mit dem Ende der Wahlhandlung zu ergänzen.
Die Wahlniederschrift ist nach dem Ausfüllen von **allen Mitgliedern des Wahlvorstands** unter Ziffer 5.6 **zu unterschreiben**. Verweigert ein Mitglied des Wahlvorstands die Unterschrift, ist der Grund hierfür unter Ziffer 5.7 zu vermerken (§ 65 Abs. 1 EuWO).

In den Umschlag für die Wahlniederschrift sind zu legen:

- die Wahlniederschrift
- der Umschlag mit den beschlussmäßig behandelten gültigen und ungültigen Stimmzetteln (weißer Aufkleber)
- der Umschlag mit den eingenommenen Wahlscheinen (weißer Aufkleber)
- die evtl. erstellten und nummerierten Niederschriften über Beschlüsse, die zur Zulassung oder Zurückweisung von Wählern geführt haben
- der Vordruck für die Schnellmeldung

- das Hilfsblatt zur Ermittlung der Wähler

Die Wahlniederschrift ist mit den genannten Anlagen in den dafür vorgesehenen Umschlag mit weißem Aufkleber zu legen. Der Umschlag ist zuzukleben.

3.7 Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses im Wahlbezirk

Nach Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk gibt der Wahlvorsteher dieses mündlich bekannt. Dabei ist darauf zu achten, dass vor der Unterzeichnung der Wahlniederschrift durch den Wahlvorstand, abgesehen von der Schnellmeldung, anderen Stellen das Ergebnis nicht mitgeteilt werden darf (§ 63 EuWO).

4. ABSCHLUSS DES WAHLGESCHÄFTS

4.1 Verpacken der Wahlunterlagen

Nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses und dem vollständigen Ausfüllen der Wahlniederschrift sind folgende Verpackungen vorzunehmen:

Papiersack für die Stimmzettel (gelber Aufkleber):

In diesen Sack sind zu legen:

- die nicht beschlussmäßig behandelten gültigen Stimmzettel in Streifbändern nach Wahlvorschlägen gebündelt
- der Umschlag mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln (gelber Aufkleber)

Der Papiersack ist mit dem Packband zuzukleben und zu versiegeln.

Verpackungstasche mit rotem Aufkleber

In diese Tasche sind die nicht benutzten Stimmzettel zu legen. Die Tasche ist in die Wahlurne zu legen.

4.2 Verwahrung von Wahlunterlagen im Wahlgebäude

Neben der Verpackungstasche mit den nicht benutzten Stimmzetteln sind **in die Wahlurne** zu legen:

die abgenommenen Hinweisplakate und –pfeile, die Rechtsgrundlagen zur Europawahl 2024, die amtliche Wahlbekanntmachung, die Box mit dem Schreib- und Siegelmaterial, die Schreibunterlagen aus den Wahlkabinen und der Karton zur Abdeckung des Urnenschlitzes.

Die Wahlurne ist zu verschließen und der Schlüssel vom Wahlvorsteher in den hierfür vorgesehenen Umschlag zu legen. Wahlurne und Wahlkabinen sind möglichst nach Rücksprache mit dem Hausmeister oder mit der sonst für das Gebäude verantwortlichen Person aufzuräumen.

4.3 Übergabe des Umschlags mit der Wahlniederschrift, des versiegelten Stimmzettelpakets und anderer Wahlunterlagen

Der Wahlvorsteher bringt unmittelbar nach Abschluss des Wahlgeschäfts im Wahllokal folgende Unterlagen in das Bürgeramt, An der Blauen Kappe 18, Haupteingang gegenüber dem Eisstadion:

den Umschlag mit der Wahlniederschrift mit Anlagen (weißer Aufkleber) das versiegelte Stimmzettelpaket (gelber Aufkleber) das Wählerverzeichnis den Umschlag mit dem Urnenschlüssel die Abrechnungsliste

Anlage 1 – Auslegungsregeln für gültige und ungültige Stimmen (§ 4 EuWG i.V.m. § 39 BWG)

Bei der Prüfung der Stimmzettel soll kein kleinlicher Maßstab angelegt werden.
Entscheidend ist, ob der Wille des Wählers eindeutig zu erkennen und ob das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Die folgenden Beispiele, deren Beurteilung sich auch auf anerkannte Auslegungsregeln und auf Entscheidungen im Wahlprüfungsverfahren stützt, sollen dem Wahlvorstand Entscheidungshilfe vermitteln.

Mängel in der äußeren Beschaffenheit des Stimmzettels

ungültig ist die Stimme, wenn der Stimmzettel

- als nicht amtlich erkennbar (z.B. Wahlwerbung entnommen) ist,
- zwar gekennzeichnet, aber durchgestrichen oder durchgerissen oder auf der Rückseite beschrieben ist,
- trotz Kennzeichnung nur aus einem Teilstück besteht,
- für ein anderes Bundesland bestimmt ist.

gültig ist die Stimme, wenn der Stimmzettel

- schlecht bedruckt oder schlecht beschnitten oder leicht beschädigt ist oder Fehler im Papier aufweist,
- leicht eingerissen oder eine Ecke von ihm abgerissen ist,

Mängel in der Kennzeichnung

ungültig ist die Stimme, wenn auf dem Stimmzettel

- kein Kennzeichen angebracht ist,
- ein Fragezeichen angebracht ist,
- mehrere Kennzeichnungen angebracht und nicht alle bis auf eine Kennzeichnung zweifelsfrei getilgt sind oder nicht bei einer vermerkt ist "gilt" oder dergleichen,
- die Rückseite gekennzeichnet ist,
- der Name eines oder die Namen mehrerer Bewerber eines Wahlvorschlags offensichtlich bewusst durchgestrichen sind, der dazugehörige Kreis aber gekennzeichnet ist,
- zusätzliche Namen angebracht sind,
- ein Kreuz oder Kennzeichen angebracht ist, das sich nicht nur geringfügig über mehrere Felder des Stimmzettels erstreckt, auch wenn der Schnittpunkt des Kreuzes in einem Feld oder Kreis liegt,

- ein Zusatz oder Vorbehalt (z.B. eine Beleidigung einer Partei oder eines Bewerbers oder demonstrative Erklärungen) angebracht sind oder politische Parolen oder Symbole oder Lebensweisheiten vermerkt sind.

gültig ist die Stimme, wenn auf dem Stimmzettel

- die Kennzeichnung durch Nachziehen oder durch Ausmalen eines Kreises oder durch Umranden eines Feldes vorgenommen ist,
- die Kennzeichnung neben dem Kreis, aber so angebracht ist, dass über die Zurechnung kein Zweifel besteht,
- als Kennzeichnung der Name oder das Kennwort des Wahlvorschlags in dem vorgesehenen Kreis eingetragen ist,
- neben der eindeutigen Kennzeichnung das Kennwort des Wahlvorschlags vermerkt ist,
- die Kennzeichnung außerhalb des Kreises, aber innerhalb des Feldes eines Wahlvorschlags eindeutig erfolgt ist,
- die Parteibezeichnung oder das Kennwort eines Wahlvorschlags angekreuzt oder angestrichen oder umrandet ist,
- der Stimmzettel bei der Tilgung einer Kennzeichnung leicht beschädigt worden ist,
- alle Wahlvorschlagsbezeichnungen oder alle Kreise oder Felder mit einer Ausnahme klar durchgestrichen sind, auch wenn nicht noch eine besondere Kennzeichnung des nicht durchgestrichenen vorgenommen ist,
- ein Wahlvorschlag mehrfach gekennzeichnet ist,
- mehrere Wahlvorschläge gekennzeichnet sind, aber alle Kennzeichnungen bis auf eine wieder getilgt sind,
- neben der Kennzeichnung eine kurze zustimmende Erklärung (z.B. Ja) angebracht ist.

Verletzung des Wahlgeheimnisses

ungültig ist die Stimme, wenn

- dem Stimmzettel ein Stück Papier oder sonstiger Gegenstand beigefügt ist, wodurch auf den Wähler oder einen engeren Kreis von Wählern hingewiesen wird,
- dem Stimmzettel eine Wahlbenachrichtigung beiliegt oder der Name des Wählers auf dem Stimmzettel steht.

gültig ist die Stimme, wenn

- dem Stimmzettel ein Stück Papier beigefügt ist, das weder auf den Wähler noch auf einen engeren Kreis von Wählern hinweist und das auch nicht als Vorbehalt oder unzulässiger Zusatz anzusehen ist.

Beurteilung zweifelhafter Stimmabgaben

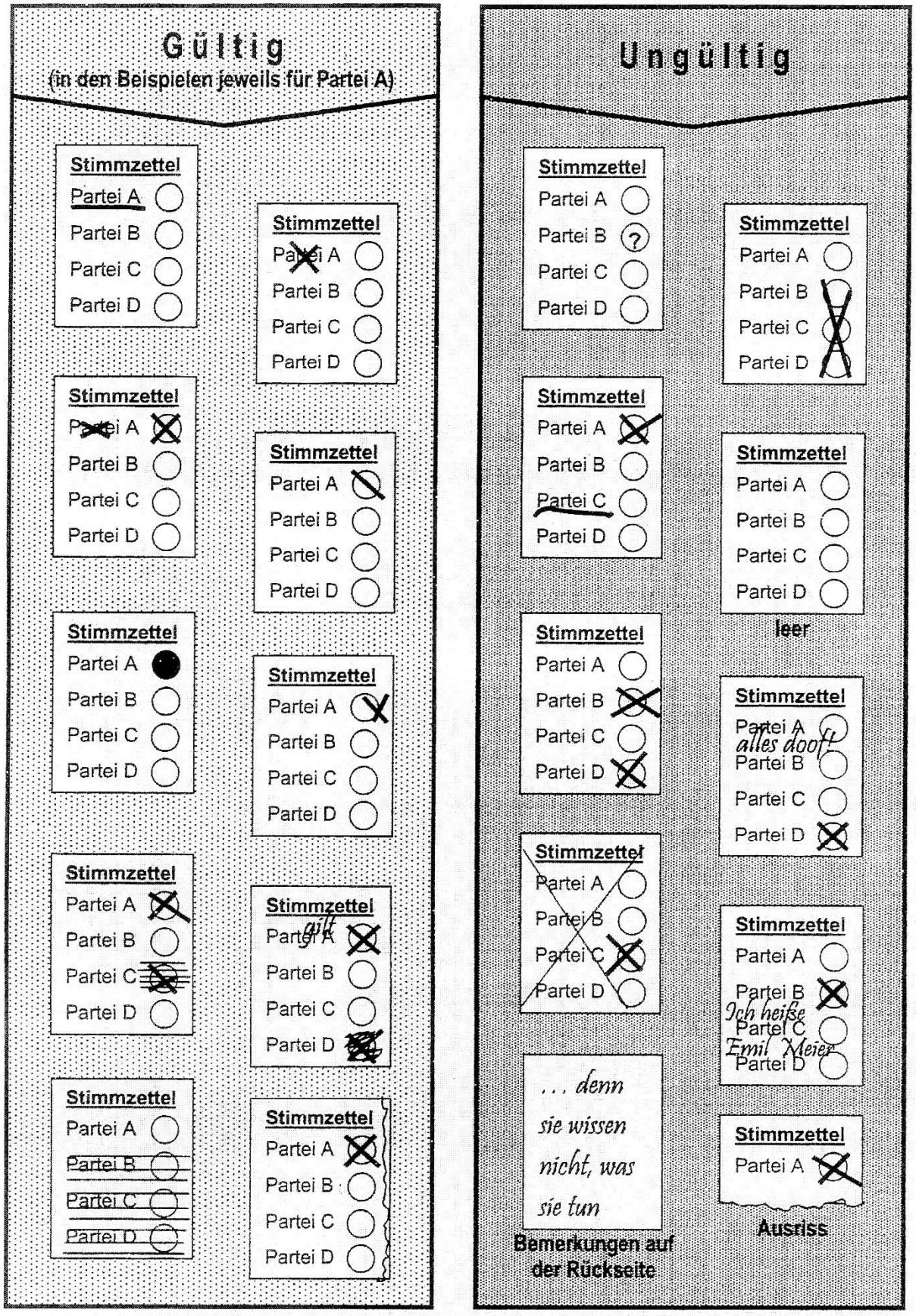

Anlage 2 - Wichtige Strafbestimmungen bei Verstößen gegen die Wahlgesetze

(Auszug aus dem Strafgesetzbuch)

§ 107 Wahlbehinderung

(1) Wer mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt eine Wahl oder die Feststellung ihres Ergebnisses verhindert oder stört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe, in besonders schweren Fällen mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.
(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 107 a Wahlfälschung

(1) Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt.
(2) Ebenso wird bestraft, wer das Ergebnis einer Wahl unrichtig verkündet oder verkünden lässt.
(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 107 c Verletzung des Wahlgeheimnisses

Wer einer dem Schutze des Wahlgeheimnisses dienenden Vorschrift in der Absicht zuwiderhandelt, sich oder einem anderen Kenntnis davon zu verschaffen, wie jemand gewählt hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 108 Wählernötigung

(1) Wer rechtswidrig mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel, durch Missbrauch eines beruflichen oder wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnisses oder durch sonstigen wirtschaftlichen Druck einen anderen nötigt oder hindert, zu wählen oder sein Wahlrecht in einem bestimmten Sinne auszuüben, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe, in besonders schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.
(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 108 a Wählertäuschung

(1) Wer durch Täuschung bewirkt, dass jemand bei der Stimmabgabe über den Inhalt seiner Erklärung irrt oder gegen seinen Willen nicht oder ungültig wählt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 108 b Wählerbestechung

(1) Wer einem anderen dafür, dass er nicht oder in einem bestimmten Sinne wähle, Geschenke oder andere Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Ebenso wird bestraft, wer dafür, dass er nicht oder in einem bestimmten Sinne wähle, Geschenke oder andere Vorteile fordert, sich versprechen lässt oder annimmt.

§ 108 c Nebenfolgen

Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen einer Straftat nach den §§ 107, 107 a, 108 und 108 b kann das Gericht die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, und das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, aberkennen (§ 45 Abs. 2 und 5).

§ 108 d Geltungsbereich

Die §§ 107 bis 108 c gelten für Wahlen zu den Volksvertretungen, für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments, für sonstige Wahlen und Abstimmungen des Volkes in Bund, in den Ländern, in kommunalen Gebietskörperschaften, für Wahlen und Abstimmungen in Teilgebieten eines Landes oder einer kommunalen Gebietskörperschaft sowie für Urwahlen in der Sozialversicherung. Einer Wahl oder Abstimmung steht das Unterschreiben eines Wahlvorschlags oder das Unterschreiben für ein Volksbegehren gleich.

Anlage 3 - Musterstimmzettel

[Stimmzettelmuster*)]

*) Die Bewerber eines Wahlvorschlags können fortlaufend nebeneinander aufgeführt und/oder der Stimmzettel kann im DIN A4-Querformat gedruckt werden, wenn dies wegen der Länge des Stimmzettels erforderlich wird.

Stimmzettel

für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments

am Datum

im Land Hessen

Sie haben 1 Stimme

X

Bitte hier ankreuzen

1 — **XYZ** ..... **Partei - Gemeinsame Liste für alle Länder -**

1. Hans **Bauer**, MdB, Essen (NW)
2. Dr. Fritz **Becker**, Geschäftsführer, Hamburg (HH)
3. Norbert **Geier**, Studienrat, Frankfurt/O. (BB)
4. Andreas **Huber**, Schriftsetzer, München (BY)
5. Ursula **Hartmann**, Hausfrau, Hannover (NI)
6. Fritz **Lange**, Rektor, Kiel (SH)
7. Heike **Köhler**, Ingenieurin, Berlin (BE)
8. Heinz **Römer**, Angestellter, Bremen (HB)
9. Karl **Schreiber**, Kfz-Meister, Koblenz (RP)
10. Rudolf **Winter**, Werkmeister, St. Wendel (SL)

2 — **ABC** ..... **Partei - Liste für das Land Hessen -**

1. Rolf **Adam**, Redakteur, Frankfurt/M.
2. Juliane **Bartsch**, Hausfrau, Offenbach
3. Dr. Daniel **Beyer**, MdB, Kassel
4. Brunhilde **Henkel**, Heimleiterin, Bad Wildungen
5. Burghard **Hoffmann**, Techniker, Eschwege
6. Erhard **Kaiser**, Schlosser, Dillenburg
7. Albrecht **Reiter**, Studienrat, Marburg
8. Gundula **Sommer**, Sekretärin, Hanau
9. Hartmut **Schulz**, Rektor, Fritzlar
10. Roland **Vogt**, Beamter, Bad Homburg v. d. Höhe

3 — **DEF** ..... **Partei - Gemeinsame Liste für alle Länder -**

1. Dr. Hans **Ackermann**, Chemiker, Leipzig (SN)
2. Erika **Bachus**, Med.-techn. Assistentin,Hamburg (HH)
3. Luise **Engels**, Hebamme, Frankfurt/M. (HE)
4. Paul **Hofer**, Beamter, München (BY)
5. Max **Krause**, Tankwart, Hannover (NI)
6. Harald **Linde**, Studienrat, Flensburg (SH)
7. Peter **May**, Schlosser, Stuttgart (BW)
8. Marianne **Meister**, Bibliothekarin, Erfurt (TH)
9. Eduard **Scholz**, Winzer, Bad Kreuznach (RP)
10. Franz **Wiese**, Steuerberater, Saarbrücken (SL)

4 — **NNO** ..... **Partei - Liste für das Land Hessen -**

1. Albert **Bär**, Kaufmann, Frankfurt/M.
2. Dr. Gustav **Bartsch**, Arzt, Arolsen
3. Herbert **Deichmann**, Kaufmann, Gersfeld
4. Paul **Fischer**, Gewerkschaftssekretär, Darmstadt
5. Veronika **Kraft**, Sozialarbeiterin, Fulda
6. Richard **Rumpf**, Musiker, Kassel
7. Susanne **Sturm**, Lehrerin, Offenbach
8. Winfried **Weber**, techn. Zeichner, Marburg
9. Bruno **Wolf**, Landwirt, Hattersheim
10. Bernhard **Zimmer**, Beamter, Wiesbaden

5 — **Wählervereinigung Vereintes Europa - Gemeinsame Liste für alle Länder -**

1. Dr. Heinz **Eckert**, Rechtsanwalt, Köln (NW)
2. Alfred **Frisch**, Geschäftsführer, Hamburg (HH)
3. Brigitta **Hausmann**, Chemikerin, Frankfurt/M. (HE)
4. Konstantin **Kramer**, Soldat, Rostock (MV)
5. Ludwig **Mehl**, Lehrer, Göttingen (NI)
6. Sascha **Rösler**, Fischer, Magdeburg (ST)
7. Dr. Irmgard **Schön**, Ärztin, Mannheim (BW)
8. Willi **Wendland**, Facharbeiter, Bremerhaven (HB)
9. Emil **Weiss**, Kaufmann, Mainz (RP)
10. Gerda **Klug**, Angestellte, Saarbrücken (SL)

BW = Baden-Württemberg, BY = Bayern, BE = Berlin, BB = Brandenburg, HB = Bremen, HH = Hamburg, HE = Hessen, MV = Mecklenburg-Vorpommern, NI = Niedersachsen, NW = Nordrhein-Westfalen, RP = Rheinland-Pfalz, SL = Saarland, SN = Sachsen, ST = Sachsen-Anhalt, SH = Schleswig-Holstein, TH = Thüringen

Anlage 4 – Hilfsblatt zur Ermittlung der Wähler **Europawahl am 09.06.2024**

Wählerverzeichnis		Wählerverzeichnis		Wählerverzeichnis	
Blatt-Nr.	**Stimmabgabevermerke**	**Blatt-Nr.**	**Stimmabgabevermerke**	**Blatt-Nr.**	**Stimmabgabevermerke**
1		41		81	
2		42		82	
3		43		83	
4		44		84	
5		45		85	
6		46		86	
7		47		87	
8		48		88	
9		49		89	
10		50		90	
11		51		91	
12		52		92	
13		53		93	
14		54		94	
15		55		95	
16		56		96	
17		57		97	
18		58		98	
19		59		99	
20		60		100	
21		61		101	
22		62		102	
23		63		103	
24		64		104	
25		65		105	
26		66		106	
27		67		107	
28		68		108	
29		69		109	
30		70		110	
31		71		**Summe III**	
32		72			
33		73			
34		74			
35		75			
36		76			
37		77			
38		78			
39		79			
40		80			
Summe I		**Summe II**			

Summe I	
Summe II	
Summe III	
Summe I – III	

Die Summe der Stimmabgabevermerke ist in die **Wahlniederschrift** unter Ziffer 3.2 b) zu übertragen.

Dieses Hilfsblatt ist in den Umschlag mit der Wahlniederschrift zu legen.